

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur**

11. November 2016

Der deutsche Einzelhandel und die privaten Verbraucher sind in besonderem Maße von den Kosten der Energiewende betroffen. Ein Grund: die Vielzahl an gesetzlich geregelten Umlagen, Abgaben und Steuern, die über den Strompreis erhoben werden. Allein die Belastung durch die EEG-Umlage liegt bei über 10 Milliarden Euro pro Jahr. Obwohl Handel und Verbraucher nur für ein Drittel des deutschen Stromverbrauchs verantwortlich sind, müssen sie fast die Hälfte des gesamten Umlagebetrages schultern. Denn anders als große Teile der Industrie profitieren sie nicht von umfangreichen Vergünstigungen. Auch bei der Verteilung anderer Umlagen, Abgaben und Steuern zeigt sich ein deutliches Ungleichgewicht zulasten von Handel und Verbrauchern.

Mit dieser Stellungnahme verfolgen der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Handelsverband Deutschland (HDE) das Ziel, die Netzentgelte zu senken und den Mechanismus zur regionalen Verteilung der Netzkosten gerechter zu gestalten.

Konkret fordern HDE und vzbv:

- **Regionale Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte**
- **Stufenweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bis 2019**
- **Abschaffung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Neuanlagen ab dem 1.1.2017**
- **Jährliche Abschmelzung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Bestandsanlagen in Höhe von 33 Prozent**

Insbesondere bei den Netzentgelten muss wegen des anstehenden Aus- und Umbaus der Netzinfrastruktur in den kommenden Jahren mit erheblichen zusätzlichen Belastungen gerechnet werden. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte könnte hierzu einen erheblichen Beitrag leisten. Nach Berechnungen der Bundesnetzagentur beliefen sich die Kosten dafür im Jahr 2015 auf 1,8 Milliarden Euro. Auch wenn ein Teil dieser Kosten durch einen Anstieg der EEG-Umlage aufgefangen werden muss, könnte am Ende eine Entlastungswirkung von einer Milliarde Euro erreicht werden.

Wichtig ist insbesondere, dass bei einem Entschluss gegen vermiedene Netzentgelte, diese auch konsequent und sofort abgeschafft werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Instrument, welches seinen Sinn und Zweck verloren hat, noch weitere 13 Jahre aufrechterhalten werden soll.

*Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von über 450 Milliarden Euro jährlich.*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist die starke Stimme von mehr als 80 Millionen Verbrauchern in Deutschland. Der vzbv vertritt ihre Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung und klagt Verbraucherrechte vor Gericht ein. Als Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 25 weiterer Verbraucherschutzorganisationen bündelt er die Kräfte für einen starken Verbraucherschutz in Deutschland.*



## **Regionale Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte**

Die regionalen Unterschiede bei der Höhe der Netzentgelte sind in den vergangenen Jahren immer größer geworden. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Unterschiede ist auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzuführen. Um zu verhindern, dass sich die Ungleichverteilung der Netzkosten negativ auf die Zustimmung zur Energiewende auswirkt, sollte zumindest der Anteil der Netzkosten, der sich eindeutig auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zurückführen lässt, deutschlandweit gewälzt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen vzbv und HDE die von der Bundesregierung geplante regionale Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffene Verordnungsermächtigung ist hierfür der erste Schritt. Allerdings muss die entsprechende Verordnung auch zeitnah umgesetzt werden.

## **Stufenweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bis 2019**

Auch die stufenweise Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte wird befürwortet. Diese energiewirtschaftlich unnötige und unzeitgemäße Regelung muss jedoch deutlich vor dem Jahr 2030 auslaufen.

**Daher plädieren vzbv und HDE für eine Abschaffung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Neuanlagen ab dem 1.1.2017 und eine jährliche Abschmelzung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Bestandsanlagen in Höhe von 33 Prozent.**

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten von ihrem Netzbetreiber ein Entgelt für die Einspeisung dieses dezentral erzeugten Stroms. Der historische Grund für eine Vergütung ist allerdings in den letzten Jahren weggefallen. Denn diesem System liegt die Annahme zu Grunde, dass sämtlicher vor Ort erzeugter Strom auch vor Ort verbraucht werden könnte. Durch dezentrale Erzeugungsanlagen könnten also Infrastrukturkosten und Leistungen vermieden werden.

In Zeiten von hoher dezentraler Einspeisung sind die Verteilnetze heute nicht mehr in der Lage, den gesamten Strom aufzunehmen. Die Einspeisung durch EE- und KWK-Anlagen übertrifft oftmals die Last der Netzebene. Somit muss der Strom auf die nächsthöheren Netzebenen verteilt werden.

Viele Anlagen, die heutzutage vermiedene Netzentgelte erhalten, tun dieses auf Kosten der Allgemeinheit. Die Erzeugungsanlagen werden so ausgelegt, dass sie den grundsätzlichen Netzausbaubedarf zumindest stabil halten. Damit müsste eigentlich einhergehen, dass bei Störfällen der Erzeugungsanlage auch die Versorgung von Produktionsstätten beeinträchtigt würde. Dieses Risiko wird jedoch nicht von der Erzeugungsanlage übernommen. Im Störfall bezieht die Produktionsstätte ihren Strom aus dem Netz. Dafür muss dieses ausreichend ausgelegt sein und im Zweifel ausgebaut werden. Die Absicherung für Störfälle und Ausfallrisiken wird also auf die Netzentgelte abgewälzt. Die Kosten übernehmen die Zahler der Netzentgelte. Gleichzeitig erhält die Erzeugungsanlage aber weiterhin die vermiedenen Netzentgelte. Leistung und Gegenleistung stimmen also oftmals nicht mehr überein.



Diese Fälle zeigen, dass die dezentrale Erzeugung nicht zu einer Verringerung des Netzausbaus führt, sondern oftmals gerade das Gegenteil bewirkt. Die Dimensionierung des Netzes muss mindestens erhalten bleiben, wenn nicht sogar ausgebaut werden, um den gesamten Strom aufnehmen zu können. Es werden also keine Kosten vermieden. Vielerorts entstehen zusätzliche Kosten aufgrund des umgekehrten Lastflusses in den Verteilnetzen, für die sie nicht ausgelegt wurden.

Besondere Probleme entstehen auf der vorgelagerten Netzebene. Durch die verstärkte dezentrale Einspeisung wird die Nutzung des vorgelagerten Netzes verringert. Die Kosten für das vorgelagerte Netz bleiben jedoch gleich. Diese Kosten müssen somit auf eine geringere Menge verteilt werden. Resultat ist, dass die Netzentgelte steigen.

Eine Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ist daher notwendig, um die Energiewende kosteneffizient zu gestalten und gleichzeitig eine faire Kostenverteilung zu gewährleisten.

### Zu den vermiedenen Netzentgelten im Einzelnen

#### Zu Art. 1 Nr. 4: § 119 (1) neu

„Bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen darf eine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 5 nur für Erzeugungsanlagen vorgesehen werden, die vor dem 1. Januar ~~2021-2017~~ in Betrieb genommen worden sind. ~~In Bezug auf Anlagen mit volatiler Erzeugung dürfen Erstattungen nach Satz 1 nur vorgesehen werden, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.~~“

Aufgrund der oben genannten Argumente, ist eine schnellstmögliche Beseitigung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Neuanlagen geboten.

#### Zu Art. 1 Nr. 4: § 119 (8) Satz 1 neu

„Für ~~sämtliche Anlagen mit volatiler Erzeugung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2~~ dürfen ab dem 1. Januar ~~2027-2019~~ ~~sowie für alle anderen Anlagen ab dem 1. Januar 2030~~ keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr gezahlt werden.“

Aufgrund der oben genannten Argumente, ist eine schnellstmögliche Abschmelzung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Bestandsanlagen geboten. Bei einer jährlichen Abschmelzung in Höhe von 33 Prozent endet der Anspruch auf vermiedene Netzentgelte für sämtliche Bestandsanlagen zum 1. Januar 2019.

#### Zu Art. 2 Nr. 1 a) aa): § 18 (1) S. 1 neu

„Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar ~~2021-2017~~ in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt.“

Aufgrund der oben genannten Argumente, ist eine schnellstmögliche Beseitigung des Anspruchs



auf vermiedene Netzentgelte für Neuanlagen geboten.

Zu Art. 2 Nr. 1 a) bb): § 18 (1) S. 2 neu

~~„Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.“~~

Die im oben geänderten Satz 1 geregelte Abschaffung des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte ab dem 1. Januar 2017 gilt für sämtliche Neuanlagen. Eine gesonderte Regelung für Anlagen mit volatiler Erzeugung ist dann nicht mehr notwendig.

Die vermiedenen Netzentgelte für EEG-geförderte Erzeugungsanlagen werden nach dem bisherigen Satz 3 Nummer 1 nicht an die Betreiber ausgezahlt, sondern mit dem EEG-Konto verrechnet. Betreiber von EEG-geförderten Anlagen haben durch den Wegfall des Anspruchs auf vermiedene Netznutzungsentgelte also keine finanziellen Nachteile. Allerdings wird dadurch die ungewollte Querfinanzierung der EEG-Kosten über die Netzentgelte beseitigt und damit ein Teil der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien hervorgerufenen regionalen Ungleichverteilung der Netzentgelte abgeschmolzen.

Zu Art. 2 Nr. 1 c): § 18 (5) neu

~~„Die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach Absatz 1, die sich aufgrund der Ermittlung nach Absatz 2 und 3 für die jeweilige Erzeugungsanlage ergeben, werden für **alle Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 und für alle anderen** Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar **2021-2017** schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, in Schritten von jeweils **40-33** Prozent abgesenkt.“~~

Aus Gründen des Bestandsschutzes sehen wir eine Übergangsfrist als notwendig an. Nachdem nun aber die Erkenntnis erlangt wurde, dass vermiedene Netzentgelte nicht mehr zu rechtfertigen sind, muss ein Ausgleich zwischen den Interessen des Bestandsschutzes und der zahlenden Letztverbraucher gefunden werden. Allein der Vorschlag, dass eine Kostenposition deren Sinn angezweifelt wird, noch weitere 13 Jahre Bestand haben soll, ist völlig unverständlich und denjenigen, die diese Kosten zu tragen haben, nicht zu vermitteln. Als vertretbar sehen wir eine Übergangsfrist von zwei Jahren an.